

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Anordnung nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-
verordnung (12.BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr.171, BayRS 2126-1-16-G)**

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt ferner aufgrund § 9 Abs. 2 Nr. 5 12.BayIfSMV die nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Die Ziffer 2. Der Allgemeinverfügung zur Testung der Beschäftigten in bestimmten Einrichtungen vom 12.04.2021 wird aufgehoben.

Hinweis:

Damit entfällt die Ausnahme von der Testpflicht für Beschäftigte, die bereits einen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 haben.

2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am 05.05.2021 in Kraft.

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden.
- Die Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG iVm § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Marktoberdorf, 03.05.2021

Maria Rita Zinnecker
Landrätin